

Satzung des Aikido-Verband Baden-Württemberg e.V. (AVBW)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	1
§ 2	Definition des Begriffes Aikido.....	1
§ 3	Zweck und Aufgaben	1
§ 4	Grundsätze	2
§ 5	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	2
§ 6	Mitgliedschaft.....	2
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 8	Beiträge	3
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 10	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 11	Organe.....	4
§ 12	Die Hauptversammlung.....	5
§ 13	Der Vorstand.....	6
§ 14	Jugend des AVBW.....	7
§ 15	Der Rechtsausschuss.....	8
§ 16	Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter.....	8
§ 17	Ehrungen	8
§ 18	Kassenprüfer	8
§ 19	Auflösung.....	8
§ 20	Inkrafttreten.....	9

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Aikido-Verband Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend AVBW genannt) ist eine Vereinigung von gemeinnützigen Aikido-Vereinen oder gemeinnützigen Vereinen mit Aikido-Abteilungen, -Gruppierungen in Baden-Württemberg unabhängig von der jeweiligen Stilrichtung oder technischen Orientierung.
- 1.2 Der AVBW ist Mitglied in den Sportbünden Badischer Sportbund Nord e.V., Badischer Sportbund Freiburg e.V. und dem Württembergischen Landessportbund e.V. oder deren Nachfolgeorganisationen.
- 1.3 Der AVBW ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
Sitz des Vereins ist Heidenheim an der Brenz.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der AVBW ist Mitglied im anerkannten Fachverband für Aikido, dem Deutschen Aikido-Bund e.V (nachfolgend DAB genannt), im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) oder dessen Nachfolgeorganisation.

§ 2 Definition des Begriffes Aikido

- 2.1 Aikido ist der moderne Ausdruck für bestimmte Prinzipien und Inhalte des traditionellen japanischen Budo.
- 2.2 Aikido wurde von dem japanischen Meister Morihei Ueshiba geschaffen und ist eine Sportart, die sich in Form reiner Verteidigungstechniken an die geistig-seelischen, sittlichen und körperlichen Fähigkeiten der Ausübenden wendet.
- 2.3 Über die körperliche Übung lehrt Aikido allen Menschen, Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinen.
- 2.4 Durch Beseitigung von Gegensätzen soll die freundschaftliche Einigung vieler Menschen zum gegenseitigen Nutzen erfolgen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck und Aufgaben des AVBW sind:
 - 3.1.1 Zusammenführen aller Aikido treibenden Vereine der unter 1.1 genannten Sportbünde,

- 3.1.2 die Qualität von Lehre und Technik des Aikido zu erhalten, die geistigen und erzieherischen Inhalte sowie seine Verbreitung zu fördern,
- 3.1.3 den Mitgliedern bei Verbreitung der Lehre und Technik des Aikido zu helfen,
- 3.1.4 die Interessen der Mitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten.
- 3.2 Der AVBW erfüllt seine Aufgaben durch:
 - 3.2.1 Koordination und Unterstützung aller Vorhaben der Mitglieder, soweit dies der Förderung des Aikido dient und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich ist.
 - 3.2.2 Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen,
 - 3.2.3 Einsatz von Lehrern bei zentralen Aus- und Fortbildungslehrgängen
 - 3.2.4 Die Jugend nach den besonderen Richtlinien und Grundsätzen der Jugendordnung sportlich und kulturell zu betreuen und die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und Abteilungen zu fördern. Die am 28.01.2005 durch die Jugendvollversammlung des AVBW einstimmig verabschiedete Jugendordnung in der Fassung vom 09.04.2005 ist Bestandteil der Satzung. Die in ihr festgelegten Formen und Fristen sind bindend.
 - 3.2.5 Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Arbeitstagen der Organe und Mitglieder,
 - 3.2.6 Schaffung einheitlicher und zweckmäßiger Ordnungen für die organisatorischen, administrativen und technischen Belange des Aikido,
 - 3.2.7 Der AVBW nimmt für seine dem Deutschen Aikido-Bund e.V. angeschlossenen Mitglieder die Mitgliedschaftsrechte wahr, die sich aus dessen Satzung ergeben.
 - 3.2.8 Nicht wahrgenommen werden die Interessen der Mitglieder gemäß 6.1.2 und 6.1.3 gegenüber deren übergeordneten Verbänden.

§ 4 Grundsätze

- 4.1 Der AVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der AVBW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AVBW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AVBW.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AVBW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 4.3.1 Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und nach Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- 4.4 Der AVBW ist politisch neutral und räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.5 Der AVBW steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
- 4.6 Der AVBW lehnt jede Form des Kampfes als Mittel zur Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung ab und verhindert den Einfluss fachfremder Personen oder Gruppen auf Lehre und Technik des Aikido.
- 4.7 Der AVBW erwartet die organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder und deren Angehöriger.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 5.1 Grundlage aller Tätigkeiten des AVBW und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
- 5.2 Die auf Grundlage dieser Satzung von den zuständigen Organen geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Hauptversammlung des AVBW.
- 5.3 Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Hauptversammlung des AVBW vorläufig in bzw. außer Kraft setzen.
- 5.4 Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des AVBW bzw. seiner Organe sind im Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder und deren Aikido betreibende Angehörige verbindlich.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Es gibt verschiedene Formen der Mitgliedschaft.

- 6.1.1 Aikido-Vereine, Aikidoabteilungen / -gruppen im DAB, dem anerkannten Fachverband für Aikido im DOSB.
- 6.1.2 Aikido-Vereine, Aikidoabteilungen / -gruppen, die in anderen Aikido-Fachverbänden mit eigenem Lehr- und Prüfungswesen organisiert sind. Diese können für die Stilrichtung ihres anerkannten Fachverbandes eigene Sektionen ohne Rechtsausprägung bilden.
- 6.1.3 Aikido-Vereine, Aikidoabteilungen / -gruppen und sonstige Aikido-Gruppierungen, die keinem weiteren Aikido-Fachverband angehören.
- 6.2 Die Satzungen der Mitglieder des AVBW dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 6.3 Die Mitglieder müssen ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Der Aufnahmeantrag ist vom gesetzlichen Vertreter schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dem Aufnahmeantrag ist gegebenenfalls eine Vertretungsermächtigung des verantwortlichen Abteilungsleiters beizufügen.
- 7.2 Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft sind einzureichen:
 - 7.2.1 Für Mitglieder nach 6.1.1
 - a) eine aktuelle Satzung des Antragstellers
 - b) eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Antragstellers
 - c) ein Nachweis der Mitgliedschaft des Antragstellers in einem der unter 1.2 genannten Sportbünde
 - d) der Nachweis über einen gestellten Aufnahmeantrag in den DAB
 - 7.2.2 Für Mitglieder nach 6.1.2
 - a) eine aktuelle Satzung des Antragstellers
 - b) eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Antragstellers
 - c) ein Nachweis der Mitgliedschaft des Antragstellers in einem der unter 1.2 genannten Sportbünde
 - d) ein Nachweis der Mitgliedschaft in einem Aikido-Verband mit eigenem Lehr- und Prüfungswesen für Kyu- und Dan-Grade
 - 7.2.3 Für Mitglieder nach 6.1.3
 - a) eine aktuelle Satzung des Antragstellers
 - b) eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Antragstellers
- 7.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des AVBW. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde vor der nächsten Hauptversammlung des AVBW zulässig, Diese entscheidet endgültig.
- 7.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Das Jahr des Beitritts bleibt auf Wunsch beitragsfrei. Ein Stimmrecht bei der Hauptversammlung kann jedoch nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde. Bei unterjährigem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag mit ¼-jährlichen Anteil berechnet.

§ 8 Beiträge

- 8.1 Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Für Mitglieder nach 6.1.3 ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag um 50%.
- 8.2 Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens vierzehn (14) Tage nach Rechnungserhalt fällig. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, können von Veranstaltungen ausgeschlossen werden und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als ein (1) Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliederrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins von mehr als zwei (2) Jahren wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder des AVBW sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf Betreuung, Unterstützung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

- 9.2 Der AVBW gewährt im Rahmen seiner Mittel jedem Mitglied die nach der Satzung vorgesehenen Leistungen.
- 9.3 Die jährliche Bestandsmeldung der Mitglieder ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand (siehe 13.2) abzugeben.
 - 9.3.1 Für Mitglieder gemäß 6.1.1 wird die an den DAB abgegebene Stärkemeldung zugrunde gelegt.
 - 9.3.2 Für Mitglieder gemäß 6.1.2 gilt die Stärkemeldung an die Landessportbünde bzw. an den für sie zuständigen Fachverband.
 - 9.3.3 Für Mitglieder gemäß 6.1.3 erhebt der AVBW eine eigene Stärkemeldung.
- 9.4 Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Arbeit unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des AVBW sowie den Beschlüssen seiner Organe durchzuführen. Sie müssen sich für die Idee des Aikido einsetzen und seine Verbreitung auch im Schrifttum fördern.
- 9.5 Streitigkeiten zwischen dem AVBW und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Rechtsausschuss des AVBW als Schiedsgericht entschieden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- 10.2 Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des AVBW zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist ein Nachweis beizufügen, dass der Verein den Austritt aus dem AVBW satzungsgemäß beschlossen hat.
- 10.3 Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem AVBW zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem AVBW.
- 10.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVBW bzw. seiner Organe oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen grob verstoßen hat.
 - 10.4.1 Der Ausschluss erfolgt nach Prüfung der Sachlage durch den Rechtsausschuss auf Beschluss des Vorstandes.
 - 10.4.2 Dem Auszuschließenden ist der mit Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zu zustellen.
 - 10.4.3 Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die die nächste Hauptversammlung des AVBW endgültig entschieden wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.
 - 10.4.4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schäden.
- 10.5 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des AVBW oder Teile hiervon.
- 10.6 Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens zwei (2) Jahre nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss gestellt werden. Er unterliegt dem bei Erstaufnahme vorgeschriebenen Verfahren.
- 10.7 Mitglieder, deren Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.

§ 11 Organe

- 11.1 Organe des AVBW sind:
 - 11.1.1 die Hauptversammlung (HV) und
 - 11.1.2 der Vorstand
 - 11.1.3 die Jugend mit Jugendvollversammlung und Jugendausschuss
- 11.2 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können in die Organe des AVBW nur Angehörige eines Mitgliedes gewählt werden, die aktiv Aikido betreiben oder betrieben haben und weder im AVBW noch bei einem Mitglied hauptberuflich tätig sind.

§ 12 Die Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des AVBW. Sie besteht aus:
- 12.1.1 den Vertretern der Mitglieder und
- 12.1.2 den Mitgliedern des Vorstandes.
- 12.2 Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- 12.3 Die Einladung zur Hauptversammlung mit vorläufiger Tagesordnung wird mindestens acht (8) Wochen vor Durchführung den Mitgliedern per Post mitgeteilt und zusätzlich auf der AVBW-Homepage veröffentlicht.
- 12.3.1 Alle Berichte der Vorstandsmitglieder und deren Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vier (4) Wochen vor deren Durchführung dem Vorstand in geeigneter Weise zuzuleiten. Dieser leitet die Berichte und Anträge zur Hauptversammlung spätestens zwei (2) Wochen vor Durchführung an die Mitglieder weiter.
- 12.3.2 In geeigneter Weise bedeutet die Zustellung per Post, per E-Mail oder schriftlich per Post soweit keine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist.
- 12.4 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
1. Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
 2. Feststellung der Stimmberechtigung und Wahl des Protokollführers
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 4. Festsetzung der Tagesordnung
 5. Berichte der Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandsmitglieder
 8. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Rechtsausschusses (falls erforderlich oder beantragt) und Bestätigung des Jugendleiters
 9. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Materialkosten
 10. Genehmigung des Haushaltsplanes
 11. Änderung der Satzung (falls beantragt)
 12. Behandlung vorliegender Anträge mit Beschlussfassung
 13. Durchführung von Ehrungen (falls beantragt)
 14. Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Hauptversammlung
- 12.5 Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei einer Änderung von Ordnungen und anderen Anträgen zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
- 12.6 Die Stimmrechte bei der Hauptversammlung werden wie folgt wahrgenommen
- 12.6.1 Mitglieder gemäß 6.1.1 und 6.1.2 haben bei der Hauptversammlung pro angefangene fünfundzwanzig (25) Angehörige zwei (2) Stimmen.
- 12.6.2 Mitglieder gemäß 6.1.3 haben bei der Hauptversammlung pro angefangene fünfundzwanzig (25) Angehörige eine (1) Stimme.
- 12.6.3 Das Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter des Mitglieds oder einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter des Mitglieds wahrgenommen werden. Der Vertreter muss in dem zu vertretenden Verein Mitglied sein. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied (Doppelvertretung) ist nicht möglich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertreter der Mitglieder.
- 12.6.4 Jedes Mitglied des Vorstandes hat zwei (2) Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich
- 12.7 Die Berechnung der Stimmen der Mitglieder erfolgt auf Grundlage der Stärkemeldung im Jahr der Hauptversammlung.
- 12.8 Alle Mitglieder des AVBW sind berechtigt, schriftliche und begründete Anträge an die Hauptversammlung zu stellen und diese zu vertreten. Die Anträge müssen spätestens sechs (6) Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 12.9 Anträge von Angehörigen des Vorstandes werden durch das genannte Organ vertreten, wenn sie die Mehrheit des Vorstandes gefunden haben.
- 12.10 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antrag-

- steller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- 12.11 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei der Hauptversammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss bis spätestens zehn (10) Wochen nach Beendigung der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse verbindlich.
- 12.12 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Es muss den Mitgliedern und dem Vorstand spätestens acht (8) Wochen nach Beendigung der Versammlung übersandt werden.
- 12.13 Sind bei Wahlen mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, erfolgt eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 12.14 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden wenn:
- 1/3 der Mitglieder dies beantragen
 - der Vorstand die Durchführung beantragt oder
 - der nach § 26 BGB geschäftsführende Vorstand ausgeschieden ist.
- 12.15 Die Einberufung erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Tagen
- Im Falle von 12.14. Absatz a) und 12.14. Absatz b) durch den Vorstand und
 - Im Falle 12.14. Absatz c) durch die noch im Amt stehenden Vorstandsangehörigen.
- Wenn diese innerhalb der gesetzten Frist untätig bleiben kann jedes Mitglied eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. In diesem Fall verlängert sich die Einberufungsfrist um weitere vierzehn (14) Tage.
- 12.16 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach den Bestimmungen des § 12 durchzuführen, jedoch werden die festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt. Die Fristen aus 12.11 und 12.12 sind davon ausgenommen.

§ 13 **Der Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand des AVBW besteht aus den nachfolgend genannten Mitgliedern:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Technischer Leiter
 5. Jugendleiter
 6. Lehrwart
 7. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 8. Referent für Internet
 9. Referent für besondere Aufgaben
- 13.2 Vertretungsberechtigter Vorstand des AVBW im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 13.3 Wählbar ist jede natürliche Person über 18 Jahre eines dem AVBW angeschlossenen Mitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 13.4 Scheidet ein Mitglied des nicht vertretungsberechtigten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung das Amt kommissarisch besetzen.
- 13.5 Die Mitglieder des Vorstandes (bis auf den Jugendleiter – siehe 13.8) und des Rechtsausschusses werden regelmäßig auf die Dauer von vier (4) Jahren oder auf Antrag an die Hauptversammlung gewählt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand des AVBW. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.6 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes des AVBW nicht mehr als ein Amt inne haben; die Ausnahme bildet eine kommissarische Übernahme aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds des nicht vertretungsberechtigten Vorstandes.

- 13.7 Der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter wird von der Hauptversammlung bestätigt.
- 13.8 Scheidet der Jugendleiter aus, kann eine kommissarische Besetzung durch den Jugendausschuss vorgenommen werden. Bei Bestätigung durch den Vorstand kann das Amt des Jugendleiters dann auch im Vorstand kommissarisch besetzt werden.
- 13.9 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 13.10 Die Mitglieder des Vorstands haben im Wesentlichen nachfolgende Aufgaben:
- 13.10.1 Der 1. Vorsitzende leitet den AVBW und vertritt ihn nach innen und außen. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und koordiniert die Aufgaben des Vorstandes.
- 13.10.2 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- 13.10.3 Der Schatzmeister ist zuständig für das gesamte Kassenwesen und verwaltet das Vermögen des AVBW. Er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan.
- 13.10.4 Der Technische Leiter befasst sich mit allen das Aikido betreffenden technischen Fragen, insbesondere mit der Aufstellung von Lehrgangsplänen, der Aufstellung von Einsatzplänen für die Landestrainer und Trainer. Er ist verantwortlicher Leiter aller Vorhaben auf Landesebene.
- 13.10.5 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des AVBW in allen Organen. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen. Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern der Mitglieder.
- 13.10.6 Der Lehrwart übernimmt alle mit dem Lehrwesen Aikido im AVBW verbundenen Aufgaben und sorgt in Zusammenarbeit mit den Landessportbünden für die Lizenzierung von Aikido-Trainern. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Ausbildungslehrgänge. Die hierzu benötigten Stoffpläne stimmt er mit dem Lehrwart des DAB ab
- 13.10.7 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des Aikido in Wort, Schrift und Bild und stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den Pressewarten der Mitglieder, zum Bundesreferenten Public-Relations Aikido des DAB, sowie den Pressewarten der Sportbünde.
- 13.10.8 Der Referent für Internet sorgt für den Betrieb einer Webseite im Internet. Er hält engen Kontakt zu den anderen Vorstandsmitgliedern um Informationen über den AVBW, aktuelle Lehrgangspläne und Ausschreibungen sowie andere, die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Informationen über die Webseite zeitnah zu veröffentlichen oder zu aktualisieren.
- 13.10.9 Bei Bedarf bis zu einem (1) weiteren Mitglied (Referent für besondere Aufgaben).

§ 14 Jugend des AVBW

- 14.1 Die Jugend des AVBW ist die Jugendorganisation im AVBW. Sie unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im AVBW. Sie führt und verwaltet sich selbstständig.
- 14.2 Die Organe der Jugend im AVBW sind
- a) Die Jugendvollversammlung
b) Der Jugendausschuss
- 14.3 Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des AVBW, dem Jugendleiter und den Mitgliedern des Jugendausschusses. Der Jugendleiter leitet die Jugendvollversammlung.
- 14.4 Der Jugendvorstand besteht aus
- a) dem Jugendleiter
b) vier (4) Vertretern der Mitglieder des AVBW
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes nehmen die in der Jugendordnung ausgewiesenen Aufgabenbereiche wahr.
- 14.5 Die Jugend des AVBW gibt sich im Rahmen der Satzung des AVBW eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Bestätigung erfolgt mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen wie normale Satzungsänderungen nach §12 Abs. 5.

- 14.6 Die Jugend des AVBW ist Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigenständiger Zuständigkeit. Die Höhe der Zuschüsse wird durch die Hauptversammlung des AVBW im Rahmen des Haushaltsplanes verabschiedet.
- 14.7 Beschlüsse der Jugend des AVBW, die nicht die Billigung des AVBW-Vorstandes gefunden haben, werden an den Vorstand der Jugend des AVBW zurückverwiesen. Finden Sie dort erneut eine Bestätigung, entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig.

§ 15 Der Rechtsausschuss

- 15.1 Der Rechtsausschuss des AVBW besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem AVBW-Vorstand angehören. An jeder Entscheidung des Rechtsausschusses müssen mindestens drei (3) Angehörige mitwirken.
- 15.2 Der Rechtsausschuss des AVBW ist zuständig für:
- 15.2.1 Verfahren gegen Mitglieder, Organe und Organmitglieder sowie Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVBW,
- 15.2.2 Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem AVBW,
- 15.2.3 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem AVBW bzw. seinen Organen,
- 15.2.4 Streitigkeiten der Mitglieder untereinander,
- 15.2.5 Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes und als Berufungsinstanz für abgeschlossene Verfahren von Mitgliedern gegen ihre Aikido treibenden Angehörigen, wenn die Rechtsordnung des Mitgliedes dies vorsieht,
- 15.2.6 Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Aufnahme in den AVBW.
- 15.3 Die Durchführung eines Verfahrens und die Instanzen werden durch die Rechtsordnung geregelt.

§ 16 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

- 16.1 Zur Durchführung administrativer, organisatorischer oder technischer Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann der Vorstand haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter(innen) bzw. Trainer verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch Arbeitsvertrag geregelt.
- 16.2 Die Landestrainer des AVBW führen nach Weisung des Vorstandes Lehrgänge auf Vereins-, Bezirks- und Landesebene durch. Sie verbreiten dabei das klassische Aikido nach anerkannten Grundsätzen und Methoden. Die Wahrung der Einheitlichkeit von Lehre und Technik des Aikido ist ihre vornehmste Aufgabe.

§ 17 Ehrungen

- 17.1 Verdienstvolle Förderer des Aikido können von einer Hauptversammlung oder vom Vorstand geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung

§ 18 Kassenprüfer

- 18.1 Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier (4) Jahren und ein (1) Ersatzprüfer für die Dauer von sechs (6) Jahren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 18.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsmäßiger Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.
- 18.3 Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand des AVBW und von diesem, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Hauptversammlung zu unterbreiten.

§ 19 Auflösung

- 19.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des AVBW beschließen.
- 19.2 Zur Auflösung des AVBW ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmen bei geheimer Abstimmung erforderlich.

- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 19.4 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 20 Inkrafttreten

- 20.1 Diese Satzung wurde am 18.04.2009 in Böblingen verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 17.09.1977 sowie der später beschlossenen Änderungen.

Vorstehende Satzung wurde der besseren Lesbarkeit wegen in der männlichen Sprache formuliert.